

Ausfertigung

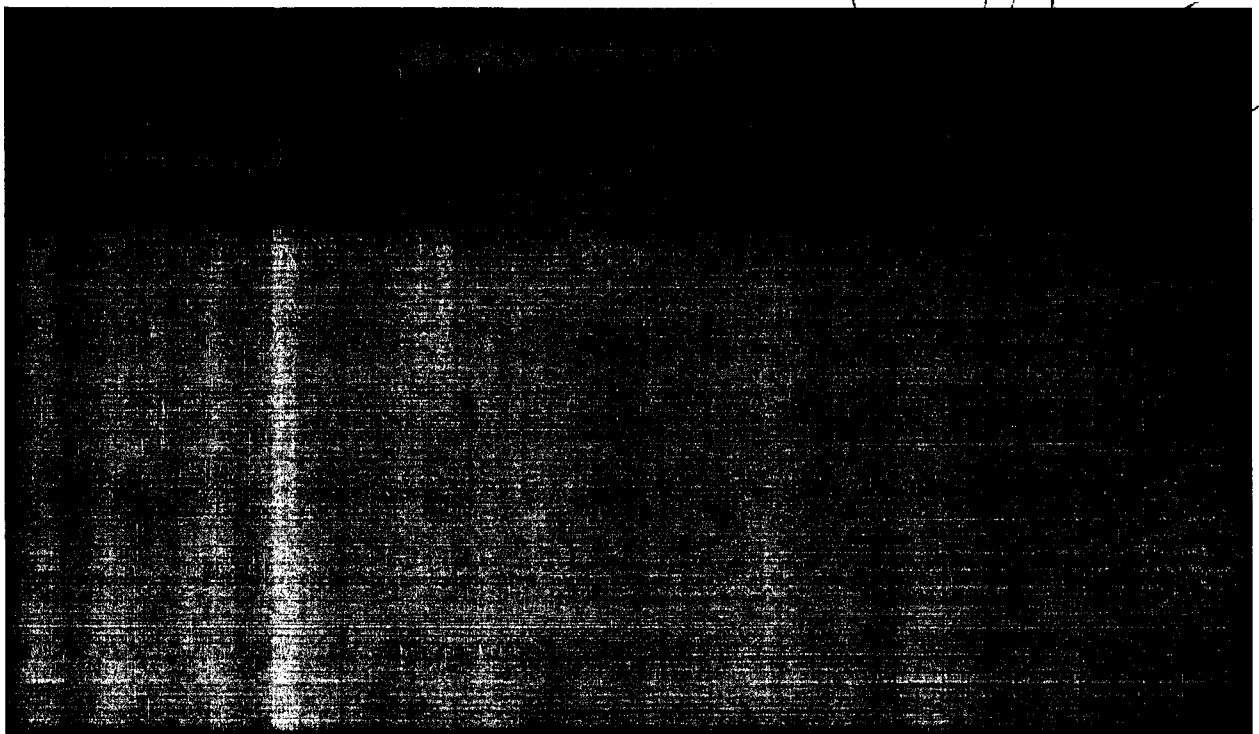
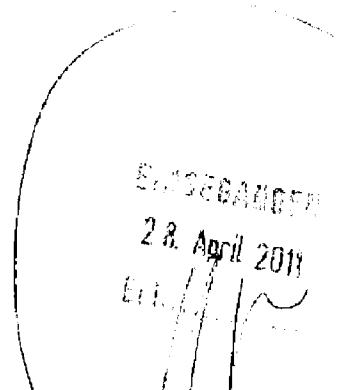
Landgericht Coburg

Az.: 13 O 615/10



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit



wegen Schadensersatz

erlässt das Landgericht Coburg -1. Zivilkammer- durch den Richter am Landgericht Volk als Einzelrichter am 13.04.2011 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 944,60 € nebst Jahreszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 11.537,05 € vom 09.11.2010 bis 16.12.2010, aus 1.146,43 €

vom 17.12.2010 bis 23.12.2010 und aus 944,60 € seit 24.12.2010 zu bezahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Von den Gerichtskosten tragen der Kläger 9 % und die Beklagte 91 %.

Von den außergerichtlichen Kosten des Klägers trägt die Beklagte 85 %.

Von den außergerichtlichen Kosten der Beklagten trägt der Kläger 15 %.

Im Übrigen tragen die Parteien ihre außergerichtlichen Kosten selbst.

3. Das Urteil ist für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des beizutreibenden Betrages vorläufig vollstreckbar

Tatbestand

Der Kläger begehrt von den Beklagten restlichen Schadensersatz aus Verkehrsunfall.

Die Ehefrau des Klägers befuhr mit seinem von ihm gehaltenen Pkw Mazda DE/2, 1.3 Independence, amtliches Kennzeichen [REDACTED] die Weißenburgstraße in Regensburg in Richtung Donau Einkaufszentrum. Hinter dem Pkw des Klägers fuhr ein bei der Beklagten gegen Haftpflicht versicherter Pkw mit amtlichem Kennzeichen [REDACTED] 52. Als die Ehefrau den Pkw des Klägers auf Höhe der Bushaltestelle in der Weißenburgstraße verkehrsbedingt anhalten musste, reagierte der hinter ihr fahrende Führer des bei der Beklagten gegen Haftpflicht versicherten Pkws zu spät und fuhr auf das Fahrzeug des Klägers auf, so dass es noch auf das vor dem Pkw des Klägers stehende Fahrzeug aufgeschoben wurde. Die Verantwortlichkeit des Fahrzeugführers des bei der Beklagten gegen Haftpflicht versicherten Pkws für das Unfallereignis vom 25.06.2010 erkannte die Beklagte mit Schreiben vom 16.10.2010 dem Grunde nach an (Anlage K 2). Der Kläger hatte bereits mit Schreiben seiner Prozessbevollmächtigten vom 06.07.2010 die Beklagte unter Fristsetzung bis zum 16.07.2010 aufgefordert, ihre Haftung für das Unfallereignis vom 25.06.2010 anzuerkennen (Anlage K 10).

Mit Schreiben vom 28.10.2010 bezifferte der Kläger den ihm entstandenen Schaden mit 12.754,89 € und forderte die Beklagte zur Zahlung bis spätestens zum 08.11.2010 auf (Anlage K 5). Auf den Gesamtschaden leistete die Beklagte bislang 10.592,45 € sowie weitere 837,53 € auf die vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten. Mit Ausnahme der vom Kläger aufgewendeten Mietwagenkosten wurden sämtliche übrigen Schadenspositionen des Klägers vollständig reguliert.

Aufgrund der bei dem Unfall entstandenen Beschädigungen war der Pkw des Klägers nicht mehr fahrbereit. Für die Dauer der Reparatur vom 25.06.2010 bis zum 16.07.2010 mietete der Kläger daher bei der Firma [REDACTED] ein Ersatzfahrzeug an, und zwar einen Mazda 3 Sport aus der Mietwagenklasse 3. Für die Anmietung berechnete die Firma [REDACTED] mit Rechnung vom 14.10.2010 dem Kläger 3.127,20 € (Anlage K 9). Die Mietwagenrechnung enthält einen Schreibfehler, da versehentlich das Rechnungsdatum in der Spalte für das Lieferdatum eingetragen wurde. Das bei dem Unfall beschädigte Fahrzeug des Klägers wurde gewöhnlich auch von seiner Ehefrau benutzt. Auf die Mietwagenrechnung leistete die Beklagte bislang einen Teilbetrag in Höhe von 955,76 € auf die Mietwagenkosten.

Der Kläger behauptet, dass es sich bei den in der Mietwagenrechnung ausgewiesenen Schadensnebenkosten um den Ausfall der Mietausfallhaftung handle. Durch diese Position werde das Risiko des Vermieters abgesichert, dass der Mieter mit dem Fahrzeug einen Unfall erleide. Der bei Reparatur bzw. Ersatzbeschaffung des Mietfahrzeugs eintretende Mietausfall werde dadurch dem Vermieter neben den über die Vollkaskoversicherung abgedeckten Fahrzeugschaden erstattet. Der Kläger ist der Auffassung, dass es sich bei dieser Position um einen adäquat kausalen Schaden handle, den die Beklagte als Unfallfolge zu erstatten habe. Ebenso sei auch die Berechtigung eines zweiten Fahrers von der Beklagten im Rahmen der Mietwagenrechnung zu erstatten, da das verunfallte Fahrzeug auch von der Ehefrau des Klägers mitbenutzt worden sei. Die Kosten für eine Vollkaskoversicherung des Mietfahrzeugs seien ebenfalls zu ersetzen, da auch der verunfallte Pkw des Klägers am Unfalltag vollkaskoversichert gewesen sei.

Der Kläger hat zunächst von der Beklagten Schadensersatz in Höhe von insgesamt 12.754,89 € zuzüglich 837,52 € an vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten begehrt. Nach Klagezustellung leistete die Beklagte noch vor dem Haupttermin am 02.02.2011 Teilzahlungen in Höhe von 10.390,62 € zuzüglich 837,53 € an vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten am 16.12.2010 sowie weiteren 201,83 € am 23.12.2010. In Höhe dieser Zahlungen haben beide Parteien den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt.

Nunmehr beantragt der Kläger noch zu erkennen:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 2.162,44 € nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus 12.754,89 € zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Die Beklagte trägt vor, der Kläger habe das Mietfahrzeug zu einem überhöhten Preis angemietet. Soweit dem Mietpreis die in der Schwacke-Liste ausgewiesenen Normaltarife zu Grunde gelegt worden seien, weise diese im vorliegenden Fall für den Bereich der Anmietung nicht die zutreffenden Marktpreise im Normaltarif aus. Aus der vom Fraunhofer Institut herausgegebenen Mietpreisliste ergebe sich für das Postleitzahlengebiet 93 für ein Fahrzeug der Fahrzeuggruppe 3 ein Mittelwert von 254,70 € brutto für einen Anmietzeitraum von 7 Tagen. Abzüglich einer Eigensparnis von 10 % seien daher vorliegend die erstattungsfähigen Mietwagenkosten allenfalls auf 720,58 € zu beziffern. Darüber hinaus seien dem Kläger 22 Tage für das Mietfahrzeug in Rechnung gestellt worden, obwohl er das Fahrzeug nur 21 Tage genutzt habe. Die abgerechneten Kosten für die Haftungsfreistellung seien ebenfalls überzogen, soweit es sich dabei um die Kosten für eine Kaskoversicherung handle. Eine gesonderte Absicherung der Mietausfallhaftung sei auch nicht notwendig gewesen, da es sich bei dem Mietausfall, wenn das vom Kläger angemietete Fahrzeug wegen eines vom Kläger zu vertretenden Unfalls tatsächlich ausfallen wäre, um eine nach § 249 BGB ersatzfähige Schadensposition gehandelt hätte.

Der Kläger hat darauf erwidert, dass ihm keine günstigeren Anmietungsmöglichkeiten zur Verfügung gestanden hätten. Eine Eigensparnis habe er ebenfalls nicht gezogen, da er mit dem Mietfahrzeug nur 758 Kilometer zurückgelegt habe. Die Mietdauer sei auch kalendertäglich abgerechnet worden, so dass ihm für den 25.06.2010 ein voller Tag berechnet worden sei. Damit habe die Mietdauer 22 Tage und nicht nur 21 Tage betragen. Die für die Haftungsfreistellung angesetzten Kosten in Höhe von 16,35 € täglich seien ortsüblich und angemessen. Die von der Beklagten angeführte Marktpreisliste für Mietwagen des Fraunhofer Instituts sei für die Bestimmung des angemessenen Mietpreises ungeeignet, da die dort angeführten Preise bei keinem Autohändler in der Region Regensburg zu erzielen seien. Der wissenschaftliche Ansatz der Erhebung durch das Fraunhofer Institut sei zu bezweifeln, da

se sich darauf beschränkt habe, Angebote aus dem Internet zu erheben. Weiterhin sei zweifelhaft, ob die vom Fraunhofer Institut eingeholten Angebote auch die weiteren Kosten für Haftungsbefreiung, wintertauglicher Bereifung etc. berücksichtigen.

Der Einzelrichter der 1. Zivilkammer des Landgerichts Coburg hat am 02.02.2011 mündlich verhandelt. Mit Zustimmung beider Parteien ist das Gericht mit Beschluss vom 16.03.2011 in das schriftliche Verfahren gewechselt. Auf die Sitzungsniederschrift vom 02.02.2011 wird ergänzend Bezug genommen. Zur Ergänzung des Tatbestands wird schließlich noch verwiesen auf alle von den Parteien eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen und sonstige Akten- teile.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat, soweit die Parteien den Rechtsstreit nicht übereinstimmend für erledigt erklärt haben, nur noch teilweise Erfolg.

I.

Dem Kläger steht aus §§ 7 Abs. 1, 17 Abs. 2 u. 3 StVG, 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG, 1 PflVersG gegen die Beklagte aus dem Verkehrsunfallereignis noch ein restlicher Schadensersatzanspruch in Höhe von 944,60 € zu.

Zwischen den Parteien ist unstrittig, dass der Fahrer des bei der Beklagten gegen Haftpflicht versicherten Pkws S. [REDACTED] den Verkehrsunfall vom 25.06.2010 in der Weißenburgstraße in Regensburg alleine verursacht hat, so dass die Beklagte dem Kläger aus dem Unfallereignis dem Grunde nach in voller Höhe haftet.

Die Beklagte hat die Schadensersatzansprüche des Klägers aus diesem Schadenfall mit Ausnahme der Mietwagenkosten bereits vollumfänglich reguliert. Von den vom Kläger aufgewendeten Mietwagenkosten in Höhe von insgesamt 3.127,2 € kann er jedoch nur einen Teil in Höhe von 1.900,36 € als adäquat kausale Schadensposition von der Beklagten beanspruchen. Abzüglich der von der Beklagten auf die Mietwagenkosten bereits geleisteten 955,76 € verbleibt damit noch ein ungedeckter Restschaden des Klägers in Höhe von 944,60 €.

In welcher Höhe die vom Geschädigten aufgewendeten Mietwagenkosten zur Schadensbeseitigung erforderlich sind, beurteilt sich letztendlich danach, ob es erforderliche Aufwendungen sind, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Der Geschädigte muss daher grundsätzlich im Rahmen seiner Schadenminderungspflicht den preiswertesten und wirtschaftlichsten Weg des Schadenausgleichs verfolgen. Im Bereich der Mietwagenkosten bedeutet dies, dass er von mehreren auf dem örtlichen Markt nicht nur für Unfallgeschädigte erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs grundsätzlich nur den günstigsten Mietpreis verlangen kann.

Der Geschädigte muss in einem solchen Fall darlegen und beweisen, dass ihm unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie der gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten unter zumutbaren Anstrengungen kein wesentlich günstigerer Tarif auf dem in seiner Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt zugänglich war. Dem Geschädigten trifft dabei eine Informations- und Erkundigungspflicht. Ein vernünftiger und wirtschaftlich denkender Geschädigter ist zu einer Nachfrage nach einem günstigeren Tarif schon unter dem Aspekt des Wirtschaftlichkeitsgebots gehalten. Auch liegt die Nachfrage im eigenen Interesse des Geschädigten, weil er andernfalls Gefahr läuft, dass ihm ein überhöhter Unfallersatztarif nicht in vollem Umfang erstattet wird. Dabei kann es je nach Lage des Einzelfalls erforderlich sein, sich anderweitig nach günstigeren Tarifen zu erkundigen und ein oder zwei Konkurrenzangebote einzuholen.

Dass der Kläger bzw. seine Ehefrau weitere Alternativangebote abgefragt oder Vergleichsangebote eingeholt haben, trägt der Kläger nicht vor. Ebenfalls ergibt sich aus dem Vortrag des Klägers nicht, dass ihm unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten keine günstigeren Tarife zur Verfügung standen. Nach der herrschenden Rechtsprechung ist daher das Gericht befugt, die erforderlichen Mietwagenkosten im Wege der Schätzung nach § 287 ZPO zu ermitteln, wobei es sich bei der Ausübung seines Ermessens an den gängigen Mietpreisspiegeln orientieren kann. Von der Möglichkeit die Schätzung auf Grundlage eines der beiden gängigen Mietpreisspiegel von eurotax Schwacke oder des Fraunhofer Instituts vorzunehmen, sieht das Gericht jedoch ab, da beide Mietpreisspiegel Schwächen und Mängel aufweisen, so dass sie im Ergebnis nur eine verzerrtes Bild des Mietwagenmarktes wiedergeben können. Der Hauptkritikpunkt gegen die Preiserhebungen von eurotax Schwacke liegt letztendlich darin begründet, dass die von eurotax Schwacke vorgenommenen Erhebungen nicht anonymisiert durchgeführt wurden. Dies macht sich signifikant darin bemerkbar, dass die von eurotax Schwacke ermittelten Mietpreise deut-

lich nach oben abweichen, was seine Ursache sicherlich auch darin hat, dass aufgrund der fehlenden Anonymität bei der Datenerhebung Mietwagenfirmen dazu herausgefordert werden, in ihrem eigenen wirtschaftlichen Interesse möglichst hohe Mietpreise anzugeben. Auf der anderen Seite ist aber auch die Mietpreiserhebung des Fraunhofer Instituts nicht frei von Kritik. Insoweit wird bemängelt, dass die Erhebungen des Fraunhofer Instituts in erster Linie aus Internet- und Telefonangeboten stammen und damit ein hoher Anteil von sogenannten Lockvogelangeboten erfasst wird. In der Tat verhält es sich auch so, dass die vom Fraunhofer Institut ermittelten Mietpreise sich in der Praxis nur schwer realisieren lassen, wie auch das erkennende Gericht aufgrund eigener Marktbeobachtung bereits feststellen konnte. Zum Ausgleich der beiden Mietpreisspiegeln anhaftenden Ungenauigkeiten und Mängel nimmt daher das Gericht als Schätzgrundlage das arithmetische Mittel aus den Mietpreisspiegeln von eurotax Schwacke und des Fraunhofer Instituts.

Die erforderlichen Mietwagenkosten errechnen sich demnach wie folgt:

Da sich der Unfall im Jahr 2010 zugetragen hat, können die Schwacke-Mietpreissliste 2010 sowie auch der Marktpreisspiegel Mietwagen 2010 des Fraunhofer Instituts herangezogen werden. Bei der Mietdauer sind vorliegend 22 Tage zu berücksichtigen, da der Bereitstellungstag als voller Tag im Rahmen der Mietabrechnung berücksichtigt wird. Die eurotax Schwacke Liste 2010 sieht für ein Fahrzeug der Mietwagenklasse 3 im Postleitzahlgebiet des Unfallortes bei einer Mietdauer von sieben Tagen eine wöchentliche Miete in Höhe von 517,53 € vor. Pro Tag ergibt dies eine Tagesmiete in Höhe von 73,94 €. Im Marktpreisspiegel des Fraunhofer Instituts für 2010 ist für ein Mietfahrzeug der Gruppe 3 im Postleitzahlgebiet des Unfallortes bei einer Mietdauer von 7 Tagen ein Mietpreis von 35,07 € ausgewiesen. Das arithmetische Mittel zwischen beiden Mietpreisen beträgt 54,01 € pro Tag.

Zum Tagesmietpreis sind die Nebenkosten für Vollkaskoversicherung und Nutzungsberechtigung durch einen 2. Fahrer zu addieren. Diese Nebenkosten betragen laut der für 2010 durchgeführten Preiserhebung von eurotax Schwacke 32,37 €. Die Bildung eines arithmetischen Mittels scheitert für diese Kostenposition daran, dass das Fraunhofer Institut für diese Nebenkosten keine eigenen Preiserhebungen durchgeführt hat. Diese Kosten sind dem Kläger auch zu erstatten, da auch sein verunfalltes Kraftfahrzeug vollkaskoversichert war und neben ihm auch von seiner Ehefrau genutzt wurde.

Soweit der Kläger im Rahmen des Mietwagenkostenersatzes auch noch die Übernahme der von ihm an die Mietwagenfirma entrichteten Schadensnebenkosten begehrt, handelt es sich jedoch dabei um keinen auf das Unfallereignis vom 25.06.2010 zurückzuführenden kausalen

Schaden. Diese Kosten sind nach dem Vortrag des Klägers für eine Mietausfallversicherung des vermieteten Pkw zu entrichten, die den Mietausfall des Fahrzeugs im Falle eines vom Kläger während der Mietdauer verschuldeten Unfalls an die Mietwagenfirma erstattet. Bei der Schadensersatzforderung der Mietwagenfirma auf Mietausfall im Falle eines vom Mieter während der Mietdauer verschuldeten Unfalls handelt es sich jedoch um keinen Schaden des Mieters mehr, der kausale Folge des Erstunfalls ist. Insoweit kann es keinen Unterschied machen, ob der Mieter den Zweitunfall mit einem Mietfahrzeug oder seinem eigenen Pkw verursacht hätte. Im letztgenannten Fall hätte er bei einem von ihm selbst verschuldeten Unfall ebenfalls keine Möglichkeit den ihm durch die Beschädigung seines Fahrzeugs entstandenen Nutzungsentgang auf eine Dritten abzuwälzen. Vielmehr wäre er gezwungen zur Aufrechterhaltung seiner Mobilität während der unfallbedingten Reparaturdauer die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs selbst zu bezahlen. Das gleiche hat zu gelten, wenn er im Falle eines selbst verschuldeten Unfalls mit dem Mietfahrzeug von der Mietwagenfirma auf Erstattung der entgangenen Miete in Anspruch genommen wird. Insoweit ist daher auch die für eine Mietausfallversicherung gezahlte Versicherungsprämie keine kausale Schadensfolge aus dem Erstunfallereignis. Der Kläger kann daher den in der Mietwagenrechnung als „Schadensnebenkosten“ ausgewiesenen Betrag in Höhe von 4,20 € netto pro Tag von der Beklagten nicht beanspruchen.

Von den erforderlichen Mietwagenkosten ist hingegen eine Eigensparnis in Höhe von 10 % der erforderlichen Mietwagenkosten nicht in Abzug zu bringen. Im vorliegenden Fall hat der Kläger mit dem Mietfahrzeug während der Mietdauer nur eine Gesamtkilometerleistung von 758 Kilometern zurückgelegt. Bei einer Fahrleistung unter 1000 Kilometern ist jedoch eine Eigensparnis durch den Stillstand des Pkws des Geschädigten nicht mehr messbar (vgl. BGH NJW 1984, 2694).

Die Mietwagenkosten sind daher wie folgt abzurechnen:

Miete:	54,01 €/Tag	
Haftungsfreistellung/		
2. Fahrer	32,37 €/Tag	
Zwischensumme	86,38 €/Tag x 22 Tage	1 900,36 €
Abzüglich Zahlung der Beklagten		955,76 €
Restliche Mietwagenkosten		944,60 €

Die weitergehende Klage war somit abzuweisen.

II.

Dem Kläger stehen gegen die Beklagte ab dem 09.11.2010 gestaffelt nach den Zahlungen der Klägerin ein Anspruch aus §§ 280 Abs. 1, 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 S. 2 BGB auf Erstattung von Verzugszinsen zu. Ein früherer Verzugseintritt liegt nicht vor, insbesondere stellt das Schreiben des Klägers vom 06.07.2010 (Anlage K 10) keine den Verzugsbeginn begründende Mahnung dar, da die Beklagte in diesem Schreiben nur zum Anerkenntnis ihrer Haftung dem Grunde nach, nicht aber zur Zahlung aufgefordert worden ist.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92 Abs. 2, 91 a ZPO. Das Unterliegen des Klägers war unter Berücksichtigung der übereinstimmend für erledigt erklärten Teile der Klageforderung nur geringfügig und hat auch keine Mehrkosten verursacht. Soweit die Klage teilweise übereinstimmend für erledigt erklärt worden ist, hatte die Klage vollumfänglich Aussicht auf Erfolg, was bei der Kostenentscheidung zu Gunsten des Klägers zu berücksichtigen war.

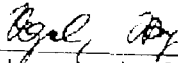
Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 S. 1 u. 2 ZPO.



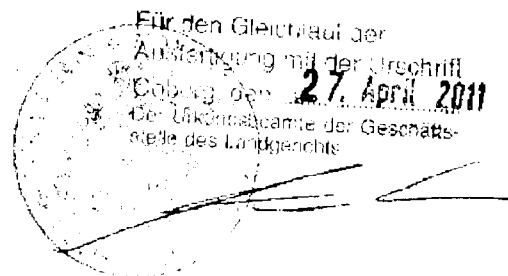
Volk

Richter am Landgericht

Verkündet am 13.04.2011



Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Schlagworte Urteilsdatenbank

- Anmietung außerhalb Öffnungszeiten
 - Aufklärungspflicht Vermieter
 - Pauschaler Aufschlag für Unfallersatz
 - Direktvermittlung
 - EE Eigensparnis-Abzug
 - Erkundigungspflicht
 - Geringfügigkeitsgrenze
 - Zusatzfahrer
 - Schwache-Mietpreisspiegel
 - Fraunhofer-Mietpreisspiegel
 - Gutachten
 - Mietwagendauer
 - NA Nutzungsausfall
 - Rechtsanwaltskosten
 - Zugänglichkeit
 - Haftungsreduzierung/Versicherung
 - Rechtsdienstleistungsgesetz (RBerG)
 - Bestimmtheit der Abtretung
 - Selbstfahrervermietfahrzeug
 - Zeugengeld
 - Grobe Fahrlässigkeit
 - Schadenminderungspflicht
 - Wettbewerbsrecht/-verstoß
 - Zustellung/Abholung
 - Winterreifen
 - Navigation
 - Automatik
 - Anhängerkupplung
 - Fahrschulausrüstung
 - Kein Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
 - Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
 - Unfallersatztarif
 - Anspruchsgrund
 - Sonstiges
 - Internetangebote
-